

Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

die Wahl eines Landesbau Rates.

In der Hochbauverwaltung der Provinz waren bisher tätig: die Herren Landesbau Räte Geheimer Bau Rat Ostrop und Balzer sowie Herr Landesbauinspektor Königlich Bau Rat Hirschhorn. Herr Geheimer Rat Ostrop ist nach langer, verdienstvoller Amtstätigkeit am 29. Juni 1917 gestorben. Nach Lage der Sache, insbesondere da schon mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Baumarktes vorerst größere Neubauten nicht in Frage kommen, wird die Hochbauverwaltung einstweilen mit 2 Oberbeamten auskommen. Es scheint aber angezeigt, die zweite Landesbau Ratstelle nicht unbezetzt zu lassen. Wenn auch im allgemeinen daran festgehalten werden muß, daß die Besetzung offener Stellen, wenn eben möglich, bis zur Beendigung des Krieges zu unterbleiben hat, um auch den im Heere stehenden Beamten die Bewerbung offen zu halten, so treffen diese Erwägungen hier nicht zu, weil die Besetzung der Stelle zweckmäßig im Wege des Aufrückens erfolgt, indem sie Herrn Landesbauinspektor Bau Rat Hirschhorn übertragen wird. Der Genannte steht seit Juni 1902 im Provinzialdienst, hat mit anerkanntem Erfolg die örtliche Bauleitung beim Bau der großen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Johannistal und Bedburg-Hau geführt und sich dabei große Erfahrungen in den gerade für die Provinzialverwaltung so wichtigen Fragen des Anstaltsbaues erworben. Herr Hirschhorn ist militärfrei. Der Lebenslauf ist umstehend angegeben. Das Anfangsgehalt wird mit Rücksicht auf das Dienstalter in der bisherigen Stellung auf 8000 Mark zu bemessen sein.

Die Bedingungen, unter welchen die Wahl zu erfolgen hätte, würden die folgenden sein

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1918 mit einem Anfangsgehalt von 8000 Mark.
2. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und der Dienstanzweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen.
3. Der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat in eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein Ablehnungsgrund zur Seite steht.
4. Der Gewählte ist ferner gehalten, sich nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, beschäftigen zu lassen.